

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Erscheint**

wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinste  
Zeile 10 Pf.

**Abonnement**

viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl. Humorist. Blätter) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 100.

34. Jahrgang.  
Donnerstag, den 25. August

1887.

Donnerstag, den 25. August 1887,

Nachmittags 2 Uhr

sollen im Maschinengebäude Nr. 111 hier 2 Schreibepulte, 1 Copirpresse, 2 Ladentafeln, 1 Baarenschraub, 1 Schreibstisch, 1 Schraub, 1 Kronleuchter, 1 Kinder-Relocip, 6 Stück geklöppelte Tüll-Plains, 139 Mtr. Tüllspitzen und 2 Stidmaschinen öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.  
Eibenstock, am 22. August 1887.

Schönherr, Gerichtsvollzieher.

### Holz-Versteigerung auf Sosaer Staatsforstrevier.

Im Hotel zum Rathskeller in Aue sollen

Montag, den 5. September c. a.,

von Vormittags 9 Uhr an

folgende aufbereitete **Nutzhölzer**, als:

513 St. weiche Stämme v. 13—15 Ctm. Mittenst.	
1151 " " " " 16—22 " "	} 10 11
188 " " " " 23—29 " "	
6 " " " " 30—36 " "	
9 buch. Kläger v. 21—32 Ctm. Oberst., 2 <sup>o</sup> b. 4 <sup>o</sup> M. L.	} 10 11
1073 weiche " " 13—15 " " 3 <sup>o</sup> u. 4 <sup>o</sup> M. L.	
2866 " " " " 16—22 " " 3 <sup>o</sup> , 4 <sup>o</sup> u. 4 <sup>o</sup> M. L.	
3801 " " " " 23—29 " " 3 <sup>o</sup> u. 4 <sup>o</sup> M. L.	
2243 " " Stgfl. " 8—12 " " 3 <sup>o</sup> u. 4 <sup>o</sup> M. L.	

auf den Schlägen in den Bezirken:  
Hüllg. u. Efelshg., Kdtg. 12 und 47; sowie Weichhölzer in den Bez.:  
Compaßg., Hüllg., vorderer Märzbergg., geb. Rindel, hinterer Märzbergg., Friedrichsheide, Niesbergg., Kauerberger Grund, Müschschager, Keller, Efelshg. u. Reudeder; Abtheilungen: 2, 6—8, 11, 14, 15, 19, 20, 23, 24, 27, 28, 31—33, 35, 36, 39, 40, 55—58.

sowie

im Gasthose zu Blaenthal

Dienstag, den 6. September a. c.,

von Vormittags 9 Uhr an

die in den nachgenannten Forstorten aufbereiteten **Brennhölzer**, und zwar:

21 Raummeter	buchene Brennscheite,	} auf den Schlägen i. d. Bez.: Hüllg. und Efelshg., Kdtg. 12 u. 47, sowie Weichhölzer i. d. Bez.: Compaßg., Hüllg., vorderer Märzbergg., geb. Rindel, hinterer Märzbergg., Friedrichsheide, Niesbergg., Kauerberger Grund, Müschschager, Keller, Kauerb. Häuser, Efelshg., Hirschsch., Reudeder u. Brand, Kdtg.: 2, 6—8, 11, 14, 15, 19—20, 23—24, 27—28, 30—33, 35, 36, 39, 40, 55 und 58.
453 "	weiche dergleichen,	
132 "	Brennknüppel,	
8 "	buchene Aeste,	
86 "	weiche dergleichen und	} auf den Schlägen in den Bezirken: Compaßberg, hinterer Märzberg u. Efelshg., Abtheilungen 5, 20 und 47
ca. 1170 "	Stöcke,	

einzelu und partienweise

gegen sofortige Bezahlung

in laienmäßigen Münzorten und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen an die Meistbietenden zur Versteigerung kommen.

Creditüberschreitungen sind unzulässig.

Holzaußgelde können an beiden Tagen von Vormittags 1/2 9 Uhr an berichtigt werden.

Auskunft erteilt der unterzeichnete Oberförster.

**Königliche Forstrevierverwaltung Sosa und Königliches Forstrentamt Eibenstock,**  
am 22. August 1887.

Höpfner.

Wolfframm.

### Der Berliner Vertrag.

Nach langen Verhandlungen kam am 13. Juli 1878 zu Berlin zwischen den Vertretern der Großmächte ein Vertrag zu Stande, der seitdem häufig genannt und häufig umgangen worden ist und auf welchen sich heute Rußland beruft, um seine Haltung den Bulgaren gegenüber zu rechtfertigen. Verträge haben doch eigentlich den Zweck, allseitig loyal gehalten zu werden, um dadurch Streitigkeiten vorzubeugen. Selbstverständlich hat auch der Berliner Vertrag diesen Zweck gehabt, aber seit den neun Jahren seines Bestandes hat in Europa kaum irgend eine „Frage“ von Belang existirt, die sich nicht um die Bestimmungen des Berliner Vertrages drehte und mehr als einmal hat die Gefahr nahe gelegen, daß wegen widerstreitender Ansichten über einzelne Punkte oder der Nichtinnehaltung festgesetzter Bestimmungen das Schwert der Schiedsrichter spielen würde.

Neuerdings hat Rußland damit gedroht, daß es — wenn auch nur eine Macht den Koburger anerkennen würde — den Berliner Vertrag nicht mehr anerkenne. Wird diese Drohung wahr gemacht, so haben die Bulgaren allein den Gewinn davon; denn alsdann hat natürlich auch Rußland keine irgendwie gearteten Rechte an Bulgarien mehr; dann hört die Regierung des Fürsten Ferdinand und die von diesem ausgesprochene „Selbstständigkeit“ Bulgariens auf, ein Rechtsbruch zu sein. Im übrigen aber wäre auch für die anderen Großmächte nicht gar zu viel verloren, wenn der vor neun Jahren mit so vielem Applomb ins Leben getretene Vertrag in die Kumpellammer der Geschichte geworfen würde, denn es sind in Wirklichkeit seine hauptsächlichsten Bestimmungen bereits außer praktischer Geltung.

Der § 1 des Vertrages macht Bulgarien zu einem zwar selbstständigen, aber unter des Sultans Oberhoheit stehenden und der Türkei tributpflichtigen Fürstenthum. Nun, mit der Tributzahlung hat es immer sehr gehapert und während die Pforte den ägyptischen Tribut verpfänden konnte, hat sich die hohe Finanz Europas nie bewegen gefunden, auf den bulgarischen Tribut auch nur einen einzigen Pfaster vorzuschießen. Sodann hat der jetzige Fürst Ferdinand in der Proklamation an das Volk dem „freien und unabhängigen“ Bulgarien ein Hoch ausgebracht, woraus doch mit ziemlicher Deutlichkeit hervorgeht, daß er die Oberhoheit des Sultans wenn überhaupt, so doch höchstens als eine bloße Form betrachtet. Der Fürst ist zwar — auch nach dem Vertrage — vollkommen rechtmäßig gewählt worden; es fehlt ihm aber die Bestätigung des Sultans und die Zustimmung

der Mächte. Das verhinderte ihn aber nicht, die Zügel der Regierung zu ergreifen; was sich wiederum als Vertragsbruch darstellt.

Ostrumelien, welches vor zwei Jahren durch einen Gewaltstreik mit Bulgarien vereinigt wurde, sollte nach dem Berliner Vertrage eine selbstständige türkische Provinz mit einem christlichen Gouverneur bleiben. Zwei Jahre sind seit dem Handstreich von Philippopol ins Land gegangen, die Mächte haben protestirt, die Pforte hat mit dem Truppeneinmarsch nach Ostrumelien gedroht, Fürst Alexander hat darüber seinen Thron verloren — aber die Vereinigung beider Bulgarien ist bis heutigen Tages aufrechterhalten worden, die Angelegenheit ist eingeschlafen und die Diplomatie denkt kaum nach daran, daß die Vereinigung beider Bulgarien ein Vertragsbruch war und keinen Rechtszustand geschaffen hat. Die Türkei hat allerdings den Schein ihres Rechtes gewahrt, indem sie den Fürsten Alexander nur als „General-Gouverneur“ von Ostrumelien auf 5 Jahre bestätigte. Dieser Schachzug wird nun und nimmer die Thatsache der Vereinigung beider Bulgarien rückgängig machen.

Oesterreich-Ungarn hat Bosnien und die Herzegovina auf Grund des Berliner Vertrages „besetzt und in Verwaltung genommen.“ Man wird doch wohl in Petersburg nicht etwa glauben, daß Oesterreich diese Provinzen wieder herausgibt, wenn der Berliner Vertrag aufgehoben würde! An den Bestimmungen des Vertrages wegen der Abgrenzung Montenegro's, Serbiens und Rumäniens würde ebenso wenig etwas geändert werden, wenn der Vertrag aufgehört, wie dieser andererseits auch die fast zum Kriege führenden türkisch-griechischen und türkisch-montenegrinischen Grenzstreitigkeiten nicht zu hindern vermocht hat.

Rußland selber aber hat es mit den Vertragsbestimmungen nicht allzugenu genommen. Nach Artikel 59 sollte Datum am Schwarzen Meer „zu einem wesentlich für den Handel bestimmten Freihafen“ werden. Rußland hat die Freihafensstellung Datum's einseitig und gegen den Protest Englands aufgehoben. Was nun noch vom Berliner Vertrage übrig bleibt, legt nur der Türkei Verpflichtungen auf; die einzige Verpflichtung, die Rußland aus dem Vertrage erwuchs, war die wegen Datum's und diese hat es nicht erfüllt. Was soll es nun heißen, daß Rußland den Vertrag nicht mehr anerkennen will? Es war nicht in der Lage, dem Vertrage Geltung zu verschaffen, hat die einzige ihm daraus erwachsene Pflicht verletzt und es ist nicht abzusehen, wie Rußland seine politische Lage bessern könnte, wenn der Vertrag nicht existirte.

Bemerkte sei noch, daß Deutschland an dem Vertrage gar kein Interesse hat, außer der Aufrechterhaltung des allgemeinen Friedens. Läßt sich dieser auch ohne den Vertrag wahren, dann mag letzterer ruhig zu den Akten gelegt werden.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Ueber das Befinden des Kaisers meldet der „Reichsanzeiger“ an seiner Spitze Folgendes: Die Besserung im Befinden Sr. Majestät des Kaisers nimmt ihren Fortgang. Die Beschwerden sind seltener und weniger intensiv geworden. — Im kaiserlichen Palais zu Berlin sind alle Vorkehrungen für die Ueberfiedelung des Kaisers von Babelsberg getroffen, die in den allernächsten Tagen zu erwarten ist. Das Kaiserpaar wird dann bis zur Abreise des Kaisers zu den großen Manövern in Berlin wohnen. Nach den Wünschen des Monarchen würde derselbe, wie in früheren Jahren, nach Beendigung der Manöver im Spätsommer noch einen Aufenthalt in Baden-Baden nehmen.

— Mit der Entlassung von Arbeitskräften aus den königlichen Gewerfabriken wird ziemlich in der ganzen preussischen Monarchie gleichmäßig vorgegangen. Es hängt dies damit zusammen, daß der Bedarf an neuen Gewehren nahezu gedeckt ist. Die österreichisch-ungarische Armee und beide Landwehren werden bis Dezember 1890 mit dem Mannlicher Repetir-Gewehr vollkommen ausgerüstet sein.

— Der „Köln. Ztg.“ zufolge soll demnächst zwischen Deutschland und Frankreich wegen des Aufenthalts ihrer Landesangehörigen in den beiden Ländern unterhandelt werden. Die französische Regierung will aber erst nach Wiedereröffnung der Kammer die Verhandlungen beginnen und behält sich bis dahin das Recht vor, auf die Ausweisung der Franzosen aus Elsaß-Lothringen mit ähnlichen Zwangsmitteln gegen deutsche Staatsangehörige zu antworten.

### Locale und sächsische Nachrichten.

— Eibenstock, 24. August. Laut Bekanntmachung des Kreuzbrudervereines Schönheide findet nächsten Sonntag, den 28. August a. c. im Händel'schen Garten zu Schönheiderhammer ein Sommerfest zum Besten armer Kinder und Confirmanden statt. — Das ganze Arrangement läßt erwarten, daß dem Auge so manches Angenehme und Feilere geboten werden wird, wie auch sicher wohl der Besuch, da Jedermann Theil nehmen und sein